

Marissa Pablo

## **Einwanderung, Menschen- und Frauenrechte in Europa<sup>1</sup>**

In einem Versuch dieses Thema begreiflich darzustellen, greife ich auf eine mir logisch erscheinende Form zurück, worin ich mit den allgemein geltenden EU Bestimmungen über Ausländerrecht anfangs, d.h. mit der IST-Situation, und zu einer Europäischen Parlamentsunterrichtung an ihrer Mitgliedstaaten überwechsel. Es wird, hoffe ich, durch dieses stark kontrastierende Angebot ein Erstaunensruck die Leserin durchdringen, der sie aus ihrem gewohnten Bild von dem Monolith namens Staat heraushebelt. Hier wird deutlich, wie sich Organisationen und ihre Einheiten so sehr intern unterscheiden können und handelnden Sozialarbeitern sich hierdurch ungeahnte Handlungsspielräume anbieten. Ich werde mich dann auf Deutschland beziehen, auf seine Ausländerpolitik und die konkreten Auswirkungen im Alltag der betroffenen Einwanderer, insbesondere der Migrantinnen. Abschließend werde ich auf die Chancen die die ausländerrechtliche Gesetzgebung uns - die soziale Arbeit praktizieren - gibt, um unsere Profession als Menschenrechtsprofession mit Nachdruck zu betrachten und auszuüben.

### *Übereinkommen der EU hinsichtlich Einwanderung*

Der Vertrag über die Europäische Union und ihre gemeinsame Asyl-, Grenz- und Einwanderungspolitik wurde am 7. Februar 1992 in Maastricht in den Niederlanden geschlossen. Seit dem 1. November 1993 ist diese Einigung in Kraft getreten. Davor wurde aber schon am 14. Juni 1985 in Schengen ein Übereinkommen zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik beschlossen, das den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen regelte. Die Durchführungsbestimmungen für dieses Abkommen wurden am 19. Juni 1990 auch in Schengen erlassen. Die wichtigsten Bestandteile dieses Schengener II Abkommens waren die Sektionen: über die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und Personenverkehr, über die Voraussetzungen für den Reise-

<sup>1</sup> Vortrag gehalten bei der Tagung "Menschenrechte und Soziale Arbeit" an der Fachhochschule Coburg, Fachbereich Sozialwesen, 30.11.-1.12.1998.

verkehr von sogenannten Drittausländern<sup>2</sup> und deren Aufenthaltstiteln, über die Zuständigkeit für die Behandlung von Asylbegehren, über Polizei und Sicherheit und über die Errichtung eines Schengener Informationssystems. Leitender Gedanke wurde die Maßgabe des nationalen Rechts der betreffenden Länder, gleich ob es sich um Aufenthaltstitel für Drittausländer oder Asylbegehren handelt.

Am 1. Juni 1993 wurde in Kopenhagen eine EntschlieÙung bezüglich der Harmonisierung der nationalen Politiken im Bereich der Familienzusammenführung von den für Einwanderungsfragen zuständigen Ministern der Mitgliedstaaten der europäischen Gemeinschaft verabschiedet. Die verabschiedeten Harmonisierungsgrundsätze gelten vorerst nur für die Familienzusammenführung im Falle von Personen, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates sind, sich aber rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufhalten und Aussicht auf Zuerkennung eines ständigen oder langfristig geltenden Aufenthaltsrechts haben. Hier wurde anerkannt, daß einige Mitgliedstaaten eine unterschiedliche Politik gegenüber Familienangehörigen ihrer eigenen Staatsangehörigen verfolgen, während andere in ihrem Hoheitsgebiet wohnhafte Nicht-EG-Bürger bei der Familienzusammenführung genauso wie die eigenen Staatsangehörigen behandeln. Diese Frage wurde von dem Beschluß nicht berührt. Berechtigter zur Einreise in einen Mitgliedstaat und zum Aufenthalt in diesen Staat sind Ehegatten und Kinder als auch adoptierte Kinder unter bestimmten Voraussetzungen, wobei der einzige Einreisezweck der des Zusammenlebens mit dem in einem Mitgliedstaat wohnhaften Drittstaatangehörigen wäre.

Drei Paragraphen sind von besonderem Interesse:

- "4. Die Mitgliedstaaten behalten sich das Recht vor, festzustellen, ob eine Ehe ausschließlich oder hauptsächlich zu dem Zweck geschlossen wurde, dem Ehegatten die Einreise in einen Mitgliedstaat und den Aufenthalt in diesem Staat zu ermöglichen, und wenn dies der Fall ist, die Einreise und den Aufenthalt zu verweigern."
- "11. Eine Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Familienzusammenführung kann für einen von dem betreffenden Mit-

<sup>2</sup> Drittausländer ist ein Terminus der innerhalb der EU gilt, und beschreibt Einreisende die weder Staatsangehörige des entsendenden, noch des aufnehmenden Landes sind.

gliedstaat festzulegenden Zeitraum davon abhängig gemacht werden, daß die Aufnahmekriterien weiterhin erfüllt werden."

- "13. Die einem Familienangehörigen erteilte Aufenthaltserlaubnis kann jederzeit beendet werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß sie durch Betrug oder Fälschung erworben wurde."<sup>3</sup>

Die realen Konsequenzen der Durchführung solcher Erlässe werde ich zum späteren Zeitpunkt an konkreten Beispielen aufzeigen. Im Gegensatz zum Exekutiven Arm der Europäischen Gemeinschaft scheinen die Beschlüsse des Legislativen Zweigs von anderen progressiveren Leitgedanken geprägt zu sein.

#### *EntschlieÙung zur Achtung der Menschenrechte in der EU: Empfehlungen des Europäischen Parlaments an Mitgliedstaaten*

Am 17. Februar 1998 hat das Europäische Parlament die EntschlieÙung zur Achtung der Menschenrechte in der Europäischen Union in einer Sitzung angenommen. Hier beteuert das Parlament seine Auffassung, daß die Achtung der Menschenrechte ein Grundprinzip ist, daß diese Menschenrechte unteilbar und interdependent sind, und daß die wirtschaftlichen und sozialen Rechte in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte als Grundrechte anerkannt werden. Das Parlament wies in seiner Resolution darauf hin, daß die Menschenrechte natürliche Rechte jedes Einzelnen sind, und daß sie damit an keinerlei Pflichten oder Vorleistungen gebunden sind. Diesen allgemeinen Prinzipien folgend, stellt das Parlament zahlreiche Forderungen an seine Mitgliedsstaaten.

Der "repressive Ansatz zahlreicher Empfehlungen, Erklärungen und EntschlieÙungen, die auf Gemeinschaftsebene angenommen wurden oder derzeit in Ausarbeitung sind, insbesondere was die Einwanderung, das Asylrecht, die Familienzusammenführung und den Begriff 'Flüchtling' betrifft"<sup>4</sup>, wird bedauert. Gleichwohl weist das Parlament darauf hin, daß bisher kein Mitgliedstaat das am 18. Dezember 1990 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommene internationale Übereinkom-

<sup>3</sup> Hailbronner, et.al., Ausländerrecht - Kommentar, Heidelberg: C.F.Müller Verlag, Mai 1998.

<sup>4</sup> Folgende Zitate aus der Unterrichtung durch das Europäische Parlament, Drucksache 222/98, Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft, Bonn 10.03.98.

men über den Schutz der Rechte der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen ratifiziert hat. Es "fordert die Gleichbehandlung von Einwanderern aus Drittstaaten im Hinblick auf wirtschaftliche und soziale Rechte, die Anerkennung der bürgerlichen, kulturellen und politischen Rechte insbesondere, gemäß dem einschlägigen Übereinkommen des Europarates, das kommunale Wahlrecht für die Personen, die seit über fünf Jahren in einem Mitgliedstaat ansässig sind". Ferner ersucht das Parlament seine Mitgliedsstaaten, "Drittstaatsangehörigen, die ein Daueraufenthaltsrecht erworben und die Absicht bekundet haben, in der EU zu bleiben, den Erwerb der Staatsbürgerschaft zu ermöglichen". Es "fordert die Mitgliedsstaaten auf, keine neue Beschränkungen für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern einzuführen und Garantien zu schaffen, die die Achtung der Menschenrechte und eine faire Behandlung von Asylbewerbern sicherstellen". Das Parlament spricht direkt seine Beunruhigung aus, daß eine Tendenz bei einzelnen Ländern festzustellen ist, "anstelle der Zuerkennung eines wirklichen Flüchtlingsstatus nach der Genfer Flüchtlingskonvention nur einen unsicheren und zeitlich befristeten Schutz in sehr unterschiedlichen Formen je nach Mitgliedstaat" zu gewähren.

Die Entschliebung des Parlaments beinhaltet unter anderem auch einen Forderungskatalog zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, in dem alle Erscheinungsformen beim Zugang zur Arbeit, Berufsausbildung, Wohnung und soziale Dienste verurteilt werden. Es fordert die Mitgliedsstaaten explizit auf, Gesetze gegen Rassismus zu erlassen, in denen der Grundsatz gelten soll, daß Rassismus als Straftat einzustufen ist, und zwar unabhängig davon, ob es sich um rassistische Handlungen oder Äußerungen oder die Verbreitung von rassistischem Gedankengut handelt. Die Länder die bereits in ihren entsprechenden Gesetzen straf-, zivil- und verwaltungsrechtliche Vorkehrungen vorgesehen haben, sind: Spanien, Österreich, Belgien, Frankreich, die Niederlande, Schweden und Großbritannien.

Das Parlament insistiert auf die kontinuierliche Durchführung von Informations- und Bildungskampagnen gegen Rassismus an den Schulen und in den Medien und fordert Programme zur Schulung von Polizeibeamten, Justizbediensteten und vor allem Grenzbeamten im Umgang mit Einwanderern.

Die Entschliebung des Parlaments an seine Mitgliedstaaten überrascht mit seiner Fortschrittlichkeit, Direktheit und vor allem im programmatischen Detail seiner Aufforderungen. Daß diese Forderungen nur Empfehlungscharakter haben, darf hier nicht geleugnet werden. Dennoch darf die Tatsache, daß hier den Parlamentariern ein Stück rechtliche und gesellschaftliche Legitimation für die menschenrechtspolitische Arbeit gelungen ist, nicht übersehen werden.

Ein Blick auf Deutschland als "erklärtes" Nichteinwanderungsland trotz politischem Machtwechsel in Bonn zeigt uns, wie massiv die Widerstände gegen die Empfehlungen des Europäischen Parlaments sein werden.

#### *Deutschland als Nichteinwanderungsland und Deutsche Einwanderungspolitik*

Deutschland ist nach den Vereinigten Staaten das bedeutendste Einwanderungsland der Welt<sup>5</sup>. Bernhard Santel behauptet in seinem Vergleich zwischen Deutschland und den USA sogar, daß Migration für die BRD, demographisch betrachtet, einen höheren Stellenwert hat, weil der Bevölkerungsanstieg ausschließlich auf Wanderungsüberschüsse zurückzuführen ist, d.h. ohne Einwanderung würde die Bevölkerung in Deutschland schrumpfen. Obwohl es seit der Gründung der Bundesrepublik in ihrer Geschichte noch nie mehr Zuwanderung gab als in den letzten 10 Jahren (Santel, S.15), wird das Nichteinwanderungsland Deutschland von einer starken Fragmentierung seiner zuständigen Institutionen geprägt. Das Innenministerium ist für Ausländer- und Asylangelegenheiten zuständig, während die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Ausländer im Arbeitsministerium sitzt, aus dem die Ausländerbeschäftigung gesteuert wird. Im Gegensatz zu den Vereinigten Staaten, wo *alle* Angelegenheiten Ausländer betreffend dem Justizministerium obliegen und zwar bei dem "Immigration and Naturalization Service" (INS), fehlt in Deutschland ein solch verbindendes Steuerungskonzept und eine Transparenz in der gesamten Gesetzgebung.

<sup>5</sup> Santel, Bernhard, "Auf dem Weg zur Konvergenz? Einwanderungspolitik in Deutschland und den Vereinigten Staaten im Vergleich", Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik, Januar 1998, S.14.

Wenn wir von einem Standpunkt ausgehen, der Formen der Exklusion und Inklusion von grundlegenden Menschenrechten in politischen, zivilen und sozialen Bereichen als Maßstab berücksichtigt, zeichnet sich Deutschland als ein Land aus, das über eine Einwanderungspolitik in einer hoch-gezüchteten bürokratischen Form samt Regelungen und Instrumentarien *sehr wohl* verfügt. Diese Realität trotz den wiederholten Dementi deutscher Politiker quer durch die Parteien-Landschaft, daß Deutschland kein Einwanderungsland sei. Im Gegenteil, die verschiedenen Einwanderergruppierungen werden mit einem streng hierarchisierten Bestimmungsgemisch von exkludierenden und inkludierenden Maßnahmen bei der Einreise ins Land getroffen. Aussiedler werden zum Beispiel durch diese besondere Mischung von exkludierenden und inkludierenden Bedingungen vergleichsweise privilegiert. Sie erhalten beim Grenzübertritt einen deutschen Paß und erlangen damit sowohl Zugang zum politischen Recht der aktiven und passiven Wahlrechte, als auch alle zivilen und sozialen Rechte, insbesondere Eingliederungshilfe. Die Einwanderer aus den ehemaligen Anwerbeländern mit gefestigtem Aufenthaltsstatus und ihre Familien genießen zwar die gleichen sozialen Rechte wie Deutsche, erfahren jedoch Exklusion von ihren politischen Rechten durch das historisch-ethnisch definierte Verständnis von Staatsangehörigkeit (das Jus sanguinis-Prinzip). In dieser Hinsicht wird sich in nächster Zeit einiges noch weiter für die Inlands-Ausländergenerationen ändern. Bei Asylbewerbern zeigt sich ein Bild mit vorwiegend exkludierenden Bedingungen außer einem sehr limitierten Zugang zu sozialen Rechten in Form von Unterbringung, usw. Das andere Extrem ist die volle Exklusion illegaler Einwanderer, denen die sofortige Ausweisung bei Entdeckung droht.

Diese differenzierte Sicht ebnet den Weg zu der Feststellung, daß die Bundesrepublik sich als Einwanderungsland verhält, sich aber nicht als solches definieren läßt. In den USA und in anderen klassischen Einwanderungsländern wird Familienzusammenführung als Einwanderungspolitik betrachtet, in Deutschland nicht. Ein kurzer Blick auf das Ausländergesetz zeigt uns wie stark reglementiert und hierarchisiert die verschiedenen exkludierenden und inkludierenden Bedingungen für Einwanderer und "Inlands-Ausländer" sind.

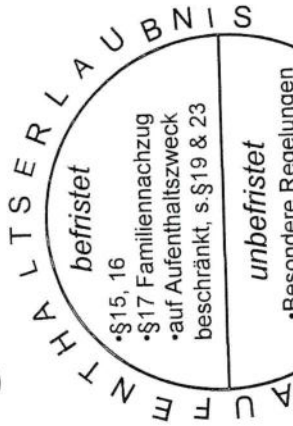
### *Das Deutsche Ausländergesetz (s. Bild)*

Das Ausländergesetz regelt die Einreise und den Aufenthalt auf zweierlei Art: einmal durch verschiedene Formen der Aufenthaltsgenehmigung und in Ausnahmefällen durch eine Duldung. Die Aufenthaltsgenehmigung wird als Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn einem Ausländer der Aufenthalt ohne Bindung an einen bestimmten Aufenthaltswortort erlaubt wird. Dies deutet auf einen zulässigen Wechsel des Aufenthaltswortortes hin, und öffnet die Tür zu einer Aufenthaltsverfestigung. Gründe für Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sind unter anderem die Arbeitsaufnahme und das Recht auf Wiederkehr für Ausländer, die als Minderjährige acht Jahre im Bundesgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, und sechs Jahre Schulbesuch vorweisen können.

§17 des AGs regelt den Familiennachzug von Angehörigen der Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung oder Asylberechtigten, solange sie über ausreichenden Wohnraum verfügen, und nicht Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen. Dieser Paragraph berücksichtigt nicht den verfassungsrechtlichen Schutz für Ehe und Familie nach Art. 6 GG, der sich nicht auf Deutsche beschränken läßt und ein vorbehaltfreies Grundrecht auf persönliche Lebensgestaltung jedermann und -frau zu sichern soll.

Ein Beispiel aus der Praxis verdeutlicht die Doppelmoral die aus dieser Gesetzgebung resultieren kann. Eine philippinische Frau heiratet in erster Ehe einen deutschen Frührentner und zieht zu ihm nach Nürnberg. Sie hat aus einer früheren Verbindung drei Töchter die bei Verwandten auf den Philippinen leben. Sie bekommt im Laufe einer 6-jährigen Ehe zwei weitere Kinder mit dem deutschen Mann. Er stirbt unerwartet und sie bleibt in der ehelichen drei-Zimmer Wohnung mit ihrer kleinen Tochter und ihrem Sohn weiterhin wohnen. Sie möchte so bald wie möglich arbeiten gehen, um ihre Großbetwenrente aufstocken zu können. Ihr gelingt es, ihre älteste 15-jährige Tochter nach Deutschland zu bringen. Ihr weiterer Antrag für die zwei anderen Töchter wird ihr verwehrt. Sie hofft weiterhin auf Nachzug, weil sie sich daraus auch u.a. Hilfe im Haushalt und Kinderbeaufsichtigung verspricht, damit sie mehr als eine geringfügige Beschäftigung annehmen kann. Bisher wartet sie vergeblich und

# Ausländergesetz der BRD



**Duldung**

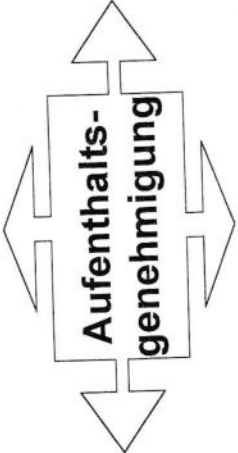
- §55
- kein Aufenthaltstitel
- Ausreisepflicht wegen eines bestimmten Grundes kurzzeitig ausgesetzt, z.B. Zeuge im Strafverfahren

**Aufenthaltsbewilligung**

- §28 & 29
- für vorübergehenden Zweck
- max. 2 Jahre mit Verlängerung um weitere 2 J.
- wird auf Aufenthaltswert begrenzt, z.B. Studium oder Ausbildung

**Aufenthaltsberechtigung**

- §27
- unbeschränkt und unbefristet nach 8 J. Aufenthaltserlaubnis oder 3 J. unbefristeten Aufenthaltserlaubnis mit vorheriger Aufenthaltserlaubnis erteilt



**Aufenthaltsbefugnis**

- §30
- dringende humanitäre Gründe oder zur Wahrung politischer Interessen d. BRD

© Marissa Pabio

stößt immer wieder auf Ablehnung beim Ausländeramt. Die Begründung des Amtes, es wäre nicht genügend Lebensunterhalt vorhanden, verweist die Frau in eine Doppelbind-Situation. Sie muß Unterhalt für diese Kinder zahlen, unabhängig davon wo sie sich aufhalten. Ihre Überlegungen die Kinder herzuholen, sind nicht nur auf Dynamiken der Mutterliebe zurückzuführen, sondern von pragmatischen Überlegungen gekennzeichnet, die sich auf universelle Überlebensstrategien in Familien stützen. Während sie arbeiten gehen könnte, würden sich die älteren Töchter gegenseitig beim Haushalt und bei der Kinderbeaufsichtigung unterstützen...sie wären alle zusammen und das Familieneinkommen könnte somit auch gesteigert werden. Diese Logik ist in ihrer Klarheit offensichtlich eine Bedrohung für den deutschen Staat und seine Bürokratie. Hier spielt das Recht auf ein intaktes Familienleben und das Recht einer Frau auf Ihre Kinder keine Rolle, ebenso wenig wie Art.16, Abs.3 der Allgemeine Erklärung der Menschenrechte - "Die Familie ist die natürliche und grundlegende Einheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch die Gesellschaft und Staat."<sup>6</sup>

Besondere Härte zeigen die Konsequenzen zweier Paragraphen im AG. §19 widmet sich speziell dem eigenständigen Aufenthaltsrecht der Ehegatten eines aufenthaltsberechtigten oder -berechtigten Ausländers. Dagegen gilt §23 speziell für ausländische Familienangehörigen deutscher Staatsbürger. In diesen beiden Paragraphen wird Aufenthalt an der ehelichen Lebensgemeinschaft aufgehängt, mit dem einzigen Unterschied, daß die deutsch-verheirateten Ausländer in der Regel vorläufig zu einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis eine drei-jährige befristete Aufenthaltserlaubnis bekommen, im Gegensatz zu den von §19 Betroffenen die erst nach vier Jahren diese unbefristete AE bekommen. Was dies in der Praxis, vor allem für die Beratungsstellen die vorwiegend mit Migrantinnen arbeiten, bedeutet können wir anhand folgender Beispiele darstellen.

*Die alltägliche Realität vom Einwanderern in Deutschland: Familienzusammenführung & Eheschließung*

Die Standesämter Deutschlands verlangen seit neuestem nicht mehr das Aufstellen eines Aufgebots wie in der Vergangenheit,

<sup>6</sup> Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, Amnesty International 1998.

sondern verwalten sogenannte Eheanmeldungen. Schätzungen des IAF (Verband binationaler Familien & Partnerschaften) in Frankfurt zufolge ist jede vierte Ehe in dieser Stadt eine binationale. Der Leiter des Standesamtes Erlangen dagegen, erklärte in seiner Rede vor dem Ausländerbeirat Erlangens (12. Nov. 1998), daß 35% aller Eheschließungen in der Stadt eine ausländische Beteiligung haben. Von den Beteiligten solcher Eheschließungen wird ein Ehefähigkeitszeugnis verlangt. Nur 25 Länder stellen solche Zeugnisse aus, und nur 7 hiervon international gültige. Bürger aus anderen Ländern müssen bei dem zuständigen Oberlandesgericht ihrer Städte eine Befreiung von der Vorlage dieses Zeugnisses beantragen. Das Oberlandesgericht wird seinerseits dann notfalls eine Eheunbedenklichkeitsbescheinigung von dem Zentralen Standesamt des Heimatlandes der betroffenen Ausländer verlangen. Dies ist in Form einer sogenannten *Negativbescheinigung* zu erbringen, die erklärt, daß der beteiligte Ausländer im Eheregister seines Landes niemals einen Eintrag hatte. Diese Eheunbedenklichkeitsbescheinigung hat auch nur für den Zeitraum von sechs Monaten Gültigkeit. In der Praxis ist diese Bedingung eine sehr große Benachteiligung für Bürger bestimmter Länder die nicht über zuverlässige Kommunikationswesen verfügen, und wo nur unter sehr erschwerten Bedingungen an Dokumente heranzukommen ist. Unter Umständen kann die Eheunbedenklichkeitsbescheinigung schon abgelaufen sein, bis andere Papiere vom Heimatland in Deutschland empfangen worden sind.

Die Eheschließung wird zusätzlich erschwert durch neue Bestimmungen eines EU Beschlusses vom 4. Dezember 1997, der Maßnahmen zur Vermeidung von Scheinehen beinhaltet, und worin Indizien zur vermeintlichen Erkennung solcher Ehen aufgelistet sind. Es existieren Fragenkataloge die Auslandsvertretungen als Entscheidungshilfe in Fällen des Ehegattennachzuges dienen sollten<sup>7</sup>. (*Siehe Anhang*)

Die Frage ob hier Grundrechte verletzt werden, taucht nie auf. Diese Fragenkataloge verstoßen gegen Art. 12 der Allgemeine Erklärung der Menschenrechte die am 10. Dezember 1948 von den Vereinten Nationen verabschiedet worden ist, die lautet:

<sup>7</sup> Iaf e.V., Verband binationaler Familien und Partnerschaften, Im siebten §§ Himmel - Die heimliche Abschaffung eines Grundrechts: Wie binationale Eheschließungen und Familienzusammenführungen verhindert werden, Frankfurt 1996.

"Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, sein Heim oder seinen Briefwechsel noch Angriffen auf seine Ehre und seinen Ruf ausgesetzt werden."<sup>8</sup> Im übrigen sind Auslandsvertretungen nicht mal daran gebunden, die Gründe für die Ablehnung eines Visumantrages bekannt zu machen. Wer sich erfolgreich durch das Dickicht der bürokratischen Papiermühle durchgekämpft hat, darf nach der Hochzeit nur kurz aufatmen. Wer als Ausländer in seiner Eheführung "versagt", wie übrigens fast jede zweite deutsch-deutsche Ehe in den Großstädten, darf sich auf einiges gefasst machen.

#### *Lebensläufe in der Migration - Fallbeispiel Mei*

Der Fall von Mei ist sicherlich nicht einer der in jeder beliebigen Beratungsstelle tagtäglich hereinspaziert kommt. Dennoch ist der Lebenslauf dieser Frau ein Musterbeispiel von Lebensereignissen, die sich gegen jegliche Vorausschau gefeit erweisen. Als solcher ist ihr Fall nicht nur der Alptraum jedes Ausländeramtsachbearbeiters, sondern steht letztlich als Exempel für den abgründigen Zynismus den das Ausländergesetz darstellt.

Mei ist Mitglied der über alle nationale Grenzen agierenden Ethnie der Übersee-Chinesen. Als sie in einem südostasiatischen Land geboren wurde, lebte ihre Herkunftsfamilie noch dort. Jedoch ist sie im jungen Erwachsenenalter ein paar Monate lang mit einer Musikerguppe in den Mittleren Osten von Engagement zu Engagement, besser ausgedrückt von einem feinen Hotel zum nächsten, gereist. Auf einem längerem Aufenthalt lernt sie ihren zukünftigen deutschen Mann Bernd kennen. Geheiratet wurde in einem anderen südostasiatischen Land in das mittlerweile ihre Familie emigriert ist. Ihr ständiger Wohnsitz wird jetzt über zehn Jahre lang ein westafrikanisches Land, wo sie, abgesehen von jährlichen Heimataufenthalten in Deutschland, mit ihrem Mann lebt, und kinderlos bleibt. Ihr Mann verliebt sich in seine Sekretärin und bekommt ein Kind von ihr. Mei muß widerwillig einer Scheidung einwilligen, da ihr Mann mit seiner neuen Familie nach Deutschland zurückkehren möchte. Sie kehren getrennt nach Deutschland zurück, um Scheidungsangelegenheiten zu klären. Bernd lebt inzwischen mit seiner neuen Familie in einer anderen Stadt. Mei sucht ihr Glück erneut und denkt es in Klaus

<sup>8</sup> Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, Amnesty International 1998.

gefunden zu haben, den sie wieder in dem südostasiatischen Land heiratet, wo die erste Hochzeit bei ihrer Mutter und Familie stattgefunden hat. Das eheliche Glück erweist sich als sehr flüchtig. Innerhalb der ersten Jahre trennt sie sich von ihm. Sie schlägt sich durch mit Gelegenheitsjobs und ist nicht auf Unterhalt oder Sozialhilfe angewiesen. Nachdem ihr Mann beim Finanzamt eine andere Steuerklasse beantragt, wird dies als Trennungszeichen aufgenommen, und die Information dem Ausländeramt weitergegeben. Ihr droht jetzt die Ausweisung obwohl keine Scheidung beantragt wurde. Weil die zweite Scheidung sich als schwierig erweist, wird sie zuerst "geduldet". Kurz nach dem die Scheidung durchkommt, stirbt Klaus. In dieser Zeit lernt sie Michael kennen, und verliebt sich in ihn, obwohl sich herausstellt, daß er bereits verheiratet ist...mit einer anderen Ausländerin. Mit seiner Unterstützung versucht sie für sich ein eigenständiges Aufenthaltsrecht hier in Deutschland zu erlangen.

An bestimmten Punkten in ihrem Leben hätte Mei ihre jetzige Katastrophe vermeiden können:

- Sie hätte sich bei der ersten Eheschließung in Deutschland mit Hauptwohnsitz anmelden können, und nach drei Jahren einbürgern lassen, als sie noch mit ihrem ersten Mann glücklich zusammen war. Aber sie hatten ja, wie es im §1352 Abs.1 des BGBs steht, ihre Ehe auf Lebenszeit geschlossen. Sie hatten sich zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet und trugen für einander Verantwortung. Sie hat die Notwendigkeit solch einer Vorsichtsmaßnahme nicht für nötig gehalten.
- Sie hätte bei der zweiten Eheschließung mit der Scheidung länger warten und mit ihrem zweiten Mann verhandeln können, um ihn davon abzuhalten, beim Finanzamt einen Antrag auf Lohnsteuerklasse 2 zu stellen. Die Finanzämter sind unter §76 Abs.5 des AGs verpflichtet, ohne Ersuchen der Ausländerbehörde "personenbezogene Daten von Ausländern, Amtshandlungen und sonstigen Maßnahmen gegenüber Ausländern und sonstige Erkenntnisse über Ausländer mitzuteilen, soweit diese Angaben zur Erfüllung der Aufgaben der Ausländerbehörden nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforder-

lich sind."<sup>9</sup> In diesem Fall hätte sie die drei Jahre mit seinem Einverständnis "aussitzen" können, um eine eigenständige Aufenthaltserlaubnis zu bekommen, und nach einer Trennung hier weiterhin leben zu dürfen, **solange sie keine Sozialhilfe** beziehen würde. Oder, da ihr zweiter Mann Klaus gestorben ist, hätte sie als Witwe daraufhin eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis bekommen.

- Sie hätte sich nicht in ihren jetzigen Freund Michael verlieben sollen, da er verheiratet ist, und zwar mit einer anderen Ausländerin die im Falle einer Scheidung auch aufenthaltsgefährdet wäre.

Jedenfalls war es zu keinem Zeitpunkt möglich, für Mei ihren Platz hier zu finden, auf der Basis von freier Entfaltung ihrer Persönlichkeit wie es im Art.2 des GGs steht, und dies obwohl sie nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung und das Sittengesetz verstößt, und die Rechte anderer verletzt.

#### *Soziale Arbeit mit MigrantInnen als Menschenrechtsprofession: Mikrokosmen*

Die EU-Bestimmungen und die deutsche Gesetzgebung lassen wenig Spielraum für eine weitgehend frustfreie Arbeit mit Migrantinnen und Migranten. Und die Tatsache, daß die Gesetze in weiten Teilen der Bevölkerung Zustimmung finden, trägt nicht wenig zu diesem Berufsrisiko bei. Ein Feindbild abzubauen ist zwecklos, weil der "Feind" drinnen steckt. Dennoch sind mir vier brauchbaren Ansätze erkennbar, die in der sozialen Arbeit mit Migrantinnen und Migranten angewandt werden können.

- Auf der Suche nach einer Selbstdefinition: dünne oder dichte Ethnizität

Ich definiere eine Ethnie als eine symbolische soziale Einheit, sozusagen eine wir-definierende Gruppe innerhalb einer größeren Gesellschaft, die die Mythen ihrer eigenen Herkunft pflegt, Gruppenmitglieder durch explizite oder implizite Regeln kontrolliert, und eine Sprache, "kulturelle" Eigenheiten und/oder "Traditionen" hochhält. Ethnien verfügen nicht unbedingt über Verwandtschaftsbeziehungen und können durchaus ähnliche kultu-

<sup>9</sup> Heldmann, Hans Heinz, Ausländergesetz - Kommentar, 2.Auflage, Frankfurt, 1993.

relle Praktiken aufweisen wie andere in ihrer Gesellschaft. Entscheidend ist die Rolle der Gruppenselbstdefinition und der Abgrenzung von Anderen außerhalb der Ethnie und deren eigenen Zuschreibungen. So gesehen, ist Ethnizität ein Prozeß, dessen Ursprung die Strategien der Statusverbesserung sind. Strukturelle Restriktionen, wie die von Ausländergesetzen auferlegt werden, fordern geradezu eine Selbstabgrenzung und führen zur Verfestigung oder Steigerung der Ethnizität, vor allem in Zeiten stark verändernder kultureller Identität, gekoppelt mit mangelndem Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen. Soziale Arbeit soll Orte und Momente bereitstellen für die Meilensteine dieses Ethnisierungsprozesses, seien sie Bewegungen in Richtung "dünn" oder "dicht" Ethnizität. Mit "dünn" Ethnizität meine ich eine lockere fremdelement-durchlässige ethnische Identität, und mit einer "dichten" eine Identität die von einer alldurchdringenden ethnisch-definierten Kontrolle aller Lebensbereiche gekennzeichnet wird. Dies kann sowohl Alphabetisierungskurse für thailändische Frauen bedeuten, die dazu dienen Angehörige verschiedener Subkulturen im Ursprungsland zu einer in Deutschland konstruierten thailändischen "Kultur" zu vereinen, und in diesem Sinne die jeweiligen individuellen "dichten" Kulturen zu verdünnen, um damit die Gruppenkultur zu verdichten. Anders bei Gruppenarbeit mit türkischen Inlandsausländern der dritten Generation, die in der deutschen Sprache geführt werden muß. Hier können individuelle "dünn" Ethnizitäten zu einer verdichteten Gruppenzugehörigkeit zusammengefügt werden.

- Selbstbestimmte Integration: selbsterwählter Zugang zu politischen, bürgerlichen und sozialen Rechten

Als Begleitprozeß der ethnischen Selbstdefinition, die auch die Wahrnehmung der Zuschreibungen von Anderen mitbeinhaltet, ist die selbstbestimmte Integration zu betrachten. In diesem Integrationsprozeß soll MigrantInnen die Teilnahme an politischen, bürgerlichen und sozialen Rechten, die jetzt schon für sie zugänglich sind, ermöglicht werden. Wissen über Einbürgerungsmöglichkeiten und die Mysterien der deutschen Bürokratie, Sprachkenntnisse und Berufsbildung sind einige Drehangeln dieses Prozesses. Auf einer anderen Ebene steht die Möglichkeit, innerhalb der jetzigen Gesetzesgebung die Legitimität der Einwandererbelange im öffentlichen Diskurs durch Einbürgerung zu erhöhen. In einer Konkurrenzdemokratie wie es

Santel so prägnant benennt, kann die Ausübung politischer Rechte durchaus die bürgerlichen und sozialen Rechtshorizonte erweitern. Hier spielt die soziale Arbeit eine wichtige Rolle: wer sich in der Gesellschaft nicht akzeptiert fühlt, schließt sich selber aus. Es gilt die soziale Akzeptanz für deutsche Staatsbürger anderer Herkunft in allen Gesellschaftsbereichen zu erhöhen.

- Beratung als Begleitung des Migrationsprozesses

Der Druck oder der Entschluß, wenn er bewußt getroffen worden ist, auszuwandern fällt niemals leicht. Die Migration fängt im Heimatland schon an und vollzieht sich durch das ganze Leben in der Fremde, auch wenn es längst aufhört fremd zu sein. Daher ist die Migration auch wiederum als individueller Prozeß zu betrachten, einer der sich unweigerlich viel mit Trauerbewältigung beschäftigen muß. Die soziale Beratung, die individuellste aller sozialarbeiterischen Aufgabenfelder, soll als Begleitung dieses Prozesses verstanden werden, als stetige Unterstützung in jeder Migrationsphase.

- Gruppenarbeit als Rekonstruktion von Lebenswelten

Im Gegensatz zur Beratung und zur Hilfe der individuellen Lebensgestaltung steht die Gruppenarbeit anders da. Unter dem Begriff Lebenswelt verstehen wir in erster Linie unseren gelebten Alltag, den wir mit signifikanten Anderen, d.h. für uns wichtigen obwohl nicht unbedingt verwandten Menschen, teilen. Er bedeutet aber auch unsere Wahrnehmungen dieses Alltags und die Bedeutungen die wir diesen zuschreiben. Aus den Sinnfindungsprozessen, die uns im Ablauf unseres Alltags wiederbegegnen, erzeugen wir unsere Vorstellungen, wie wir unsere sozialen Zusammenhänge auf einander bezogen haben möchten. Unsere Lebenswelt ist eine Eigenkonstruktion und eine sich in der Migration befindende Person erlebt eine zu Bruch gegangene Lebenswelt, die unweigerlich im Zuge neuer Impulse und Herausforderungen dekonstruiert und gleichzeitig rekonstruiert werden mußte. Es gilt, diesen Prozeß der Rekonstruktion von Lebenswelten in der professionellen sozialen Arbeit zu unterstützen und zu fördern in dem dieser Rekonstruktion Raum gegeben wird, neue Zusammenhänge auszuprobieren und neue Grenzen auszuloten. Hier gilt es vor allem die ungeahnten Handlungsspielräume auszunutzen, die durch die Diskrepanz

zwischen der EntschlieÙung des Europäischen Parlaments und der Verordnungen aus dem EU-Ausländergesetz entstehen. Dieser Handlungsspielraum im bürgerrechtlichen Bereich soll durch neu rekonstruierte Identitäten und Lebenswelten erkannt, angeeignet und ausgeweitet werden.

Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person - auch in der Fremde. Die soziale Arbeit soll ihre ursprüngliche Bestimmung als Menschenrechtsprofession weiterhin einnehmen um zu versichern, daß jeder auch dieses Recht für sich beansprucht und beanspruchen kann.

#### **Literatur:**

Amnesty International, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen.

Bundesrat, Unterrichtung durch das Europäische Parlament: EntschlieÙung zur Achtung der Menschenrechte in der Europäischen Union, Drucksache 222/98, Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft, Bonn 10.03.1998.

Cornell, Stephen and Hartmann, Douglas, Ethnicity and Race - Making Identities in a Changing World, Pine Forge Press/Sage Publications, London 1998.

Hailbronner, et.al., Ausländerrecht - Kommentar, Heidelberg: C.F.Müller Verlag, Mai 1998.

Heldmann, Hans Heinz, Ausländergesetz - Kommentar, 2.Auflage, Frankfurt 1993.

IAF e.V., Verband binationaler Familien und Partnerschaften, Im siebten §§ Himmel - Die heimliche Abschaffung eines Grundrechts: Wie binationale Eheschließungen und Familienzusammenführungen verhindert werden, Frankfurt 1996.

Santel, Bernhard, "Auf dem Weg zur Konvergenz? Einwanderungspolitik in Deutschland und den Vereinigten Staaten im Vergleich", Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik, Januar 1998.



- 5a) bzw. wer übersetzt?
- 6) Wer kocht bei Ihnen das Essen?
- 7) Wer kauft bei Ihnen ein?
- 8) Wer erledigt die sonstige Hausarbeit?
- 9a) Ihr Geburtsdatum:
- 9b) Geburtsdatum Ihres Ehepartners/in:
- 10a) Ihr Geburtsort:
- 10b) Geburtsort Ihres Ehepartners/iii:
- 11) Was haben Sie und Ihr Ehepartner für gemeinsame Interessen/Hobbys?
- 12) Haben Sie gemeinsame Bekannte?, wenn ja: Namen, Vornamen
- 13a) Haben Sie schon gemeinsam Urlaub gemacht?
- 13b) Wenn ja, wo?
- 14a) Wieviele Geschwister haben Sie? Namen der Geschwister?
- 14b) Wieviele Geschwister hat Ehepartner/in? Namen der Geschwister?
- 15a) Welchen Schulabschluß hat Ihr Ehepartner/in?
- 15b) Welchen Beruf übt Ihr Ehepartner/in aus?
- 16) Wie halten Sie den Kontakt zu ihrem Ehepartner/in aufrecht?
- 16a) Wie oft telefonieren Sie miteinander?
- 16b) Wie oft schreiben Sie sich?
- 17a) Waren Sie schon einmal verheiratet? Existieren Kinder? Namen und Alter der Kinder: Sollen sie mit nach Deutschland kommen und bei Ihnen wohnen?
- 18) Wie soll der Lebensunterhalt bestritten werden?

Quelle: Iaf e.V., Verband binationaler Familien und Partnerschaften, Im siebten §§ Himmel - Die heimliche Abschaffung eines Grundrechts (wie binationale Eheschließungen und Familienzusammenführungen verhindert werden), Frankfurt 1996.